



Friedhofs- und Bestattungsverordnung

06. Februar 1978
(Stand: 01. Juli 2019)



Gesellschaft, Oberhauserstrasse 25, 8152 Glattbrugg
Tel 044 829 81 70, gesellschaft@opfikon.ch, www.opfikon.ch

Präambel

Der Friedhof Halden ist ein Ort der letzten Ruhe und ein Bereich, welcher der Bevölkerung zur Besinnung dienen soll. Die Anlage ist eine kulturelle Stätte mit lokaler, erhaltenswerter Eigenart. Fremde kulturelle Einflüsse haben sich ins bestehende Gesamtbild einzufügen.

Frauen und Männer sind gleichgestellt. Zur vereinfachten Lesbarkeit wird ausschliesslich die männliche Schreibweise verwendet. Gemeint sind in jedem Fall beide Geschlechter.

GRUNDLAGEN / ORGANISATION

Art. 1

Grundlagen

- 1 Die Verordnung stützt sich auf das kantonale Gesundheitsgesetz vom 2. April 2007 (§§ 55 bis 57) sowie auf die kantonale Verordnung über die Bestattungen vom 20. Mai 2015.

Art. 2

Stadtrat

- 1 Für das Friedhof- und Bestattungswesen im Rahmen der vorliegenden Verordnung ist der Stadtrat zuständig. Dieser erlässt die zum Vollzug dieser Verordnung notwendigen Anordnungen, Vorschriften und Reglemente wie:
 - a Geschäftsordnung der Friedhofkommission
 - b Ausführungsbestimmungen zur Friedhofverordnung
 - c Gebührenreglement für den Friedhof Halden
 - d Reglement über das Vermieten von Familiengräbern
 - e Richtlinien für Grabmäler und feste Grabeinrichtungen
 - f Reglement über das Bepflanzen von Gräbern
 - g Leistungsvereinbarung mit dem Friedhofgärtner
 - h Reglement für religiöse und ethnische Minderheiten (bei Bedarf)
 - i ggf. weitere bei Bedarf
- 2 Des Weiteren bestimmt der Stadtrat:
 - j Mitglieder der Friedhofkommission
 - k Friedhofvorsteher (gemäss § 3 der kantonalen Verordnung über die Bestattungen)
 - l Leitung Bestattungsamt
 - m Friedhofgärtner
 - n Sarglieferant und Leichentransporteur
 - o übriges Bestattungspersonal

Art. 3

Friedhofskommission

- 1 Die Friedhofskommission regelt die Befugnisse und organisatorischen Anordnungen in Bezug auf die Angelegenheiten des Friedhofs und des Bestattungsamtes. Sie ist auch zuständig für die allgemeine Aufsicht über die Friedhofanlage sowie das Friedhofgebäude. Sie ist gegenüber dem jeweils zuständigen Ressortvorstand verantwortlich.

Friedhofs- und Bestattungsverordnung

- 2 Sofern eine Aufgabe in der vorliegenden Verordnung oder der kantonalen Bestattungsverordnung nicht geregelt ist, obliegt sie dem Ressortvorstand.

Art. 4

- 1 Das Bestattungsamt führt das gesamte Bestattungswesen sowie die Friedhofadministration. Es trifft alle Anordnungen im Zusammenhang mit Bestattungen, führt eine Gräberkartei, erteilt die Bewilligungen zum Setzen der Grabmäler, verwaltet Verträge.
- 2 Das Bestattungsamt ist Anlaufstelle für die Bevölkerung in allen Angelegenheiten des Bestattungs- und Friedhofwesens.

Bestattungsamt

Art. 5

Die Aufgaben des Friedhofgärtners und dessen Personal werden in einem separaten Vertrag geregelt.

Friedhofgärtner

BESTATTUNGEN / ABDANKUNGEN

Art. 6

- 1 Der Friedhof Halden dient in erster Linie der Bestattung von Einwohnern der Stadt Opfikon.
- 2 Für Bestattungsfeiern steht die Abdankungshalle im Friedhof Halden ohne Konfessionseinschränkungen zur Verfügung.

Bestattungen /
Abdankungen

Art. 7

Nicht ortsansässige Stadtbürger haben Anrecht auf einen Grabplatz (mit Kostenfolge). Bestattungen von anderen nicht ortsansässigen Personen benötigen die Bewilligung des Bestattungsamtes. Dafür wird eine Bewilligungsgebühr erhoben. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührenreglement über das Friedhof- und Bestattungswesen.

Bestattung
nicht ortsansässiger
Personen

Art. 8

- 1 Bei der Bestattung eines Einwohners übernimmt die Stadt Opfikon folgende Leistungen:
 - a die Leichenschau
 - b das Waschen der Leiche bei daheim Verstorbenen durch die Spixtex
 - c die Bereitstellung eines einfachen Sarges inkl. einfaches Leichenhemd und Kissen sowie das Einsargen
 - d max. zwei Leichentransporte innerhalb des Kantons
 - e das Aufbahren des Verstorbenen in einem Katafalk des Friedhofgebäudes
 - f die öffentliche Bekanntmachung
 - g die Benützung der Abdankungshalle
 - h den Grabplatz
 - i das Öffnen und Zudecken des Grabes

Leistungen der
Stadt Opfikon

- j die Bezeichnung der Grabstätte (provisorisches Holzkreuz, Inschrift bzw. Tafel)
- k die Kremationsgebühr
- l die Kosten einer löslichen oder gebrannten Tonurne
- m den Urnentransport vom Krematorium nach Opfikon

- ² Für die auswärtige Bestattung von Einwohnern von Opfikon übernimmt die Stadt Opfikon die in § 46 der kantonalen Bestattungsverordnung sowie im Gebührenreglement festgelegten Beiträge.
- ³ Verzichten die Angehörigen auf einzelne Leistungen, entsteht daraus kein Kompensationsanspruch.
- ⁴ Verlangen die Angehörigen zusätzliche Leistungen (z.B. spezieller Sarg, spezielle Urne usw.), so haben sie die Mehrkosten zu tragen.

Art. 9

Aufbahrung

- ¹ Verstorbene werden, wenn nötig oder gewünscht, in einem Katafalk des Friedhofgebäudes aufgebahrt.
- ² Den Angehörigen wird zum uneingeschränkten Besuch des Verstorbenen ein Schlüssel/Code abgegeben.

Art. 10

Wahl der Bestattungsart

- ¹ Für die Wahl der Bestattungsart ist in erster Linie der Wille des Verstorbenen massgebend. Ist ein solcher nicht erkennbar, steht sie den Angehörigen zu.
- ² Liegt von den Angehörigen keine Willenserklärung vor oder ist diese widersprüchlich, bestimmt das Bestattungsamt die Bestattungsart, wobei die geltenden Traditionen der Glaubensgemeinschaft des Verstorbenen angemessen berücksichtigt werden sollten.

Art. 11

Regelung der Bestattung

- ¹ Die Einzelheiten der Bestattung sind durch die Angehörigen ausschliesslich mit dem Bestattungsamt im Rahmen des geltenden Bestattungsablaufes zu vereinbaren.
- ² Erdbestattungen und Feuerbestattungen erfolgen in der Regel nicht früher als 48 Stunden und nicht später als sieben Tage nach dem Tod.

Art. 12

Bestattungszeiten

Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. Ort und Zeit werden vom Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen festgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet das Bestattungsamt.

Art. 13

Grabgeläute

Öffentlichen Bestattungen und Abdankungen geht in der Regel ein Grabgeläute voraus; es sei denn, die Angehörigen verzichten ausdrücklich darauf. Die Glockenzeichen richten sich nach der Läuteordnung der Kirchgemeinden.

Art. 14

Die Leichentransporte erfolgen ausschliesslich mit einem offiziellen Leichenauto. Öffentliche Leichengeleite finden nicht statt.

Leichen-
transporte

FRIEDHOF

Art. 15

Der Friedhof Halden ist täglich geöffnet. Als Besuchszeiten gelten die Stunden zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang.

Öffnungszeiten

Art. 16

¹ Die Besucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Insbesondere ist zu beachten:

Friedhof-
besuche

- a Kinder werden beaufsichtigt
- b Fahrzeuge jeglicher Art werden ausserhalb des Friedhofes abgestellt (Ausnahme: Invaliden- und Unterhaltsfahrzeuge)
- c Blumen und anderer Grabschmuck sind Privateigentum der Angehörigen
- d fremde Grabstätten werden nicht betreten
- e Brunnen, Plätze und Wege sind sauber zu halten
- f Abfälle im Zusammenhang mit dem Friedhofbesuch sind in den bereitgestellten Körben zu deponieren
- g das Füttern von Tieren ist nicht gestattet
- h in der Abdankungshalle und in den Katafalkräumen dürfen keine Kerzen aufgestellt und keine rituellen Waschungen durchgeführt werden. Es besteht dort auch ein Rauchverbot
- i auf dem gesamten Friedhofareal dürfen keine Rituale oder Picknicks mit Essen und Trinken durchgeführt werden. Das Entzünden von Feuer ist untersagt
- j den Anordnungen und Weisungen des Friedhofpersonals ist Folge zu leisten.

GRABSTÄTTEN

Art. 17

Alle Grabstätten bleiben Eigentum der Stadt Opfikon. Andere Rechte, als die in dieser Verordnung festgelegten, können nicht geltend gemacht werden.

Eigentumsver-
hältnis

Art. 18

¹ Der Friedhof Halden umfasst folgende Arten von Gräbern:

Gräberarten /
Belegung

Kategorie A

Erdbestattungsreihengräber für Erwachsene und Kinder in der Regel ab dem vollendeten 10. Altersjahr. Es dürfen nur leicht abbaubare Materialien (Sarg, Kleidung) verwendet werden. Die zusätzliche Beisetzung von bis zu 4 Urnen ist jederzeit möglich.

Kategorie B

Erdbestattungs- und Urnenreihengräber für Kinder in der Regel bis zum vollendeten 10. Altersjahr. Es dürfen nur leicht abbaubare Materialien (Sarg, Kleidung) verwendet werden.

Kategorie C

Urnenreihengräber für Erwachsene und Kinder in der Regel ab dem vollendeten 10. Altersjahr. Es können bis zu 4 Urnen pro Grab beige-
setzt werden.

Kategorie D

Familiengräber (Erdbestattungen und Urnen) für 2 Erdbestattungen und max. 8 Urnenbeisetzungen (siehe Mindestmasse gemäss Tabelle, grössere Gräber nach Vereinbarung). Es dürfen nur leicht abbaubare Materialien (Sarg, Kleidung) verwendet werden.

Kategorie E

Urnennischenwand für max. 2 Urnen. Urnennischen werden mit einer Abdeckplatte und einer einheitlichen Beschriftung mit Namen, Geburts- und Sterbejahr versehen. In die Abdeckplatte eingravierte Verzierungen und eingelassene Medaillons sind unter Kostenfolge und Bewilligungspflicht möglich.

Kategorie F

Gemeinschaftsgrab, anonyme Beisetzungen. In diesem Grab können lösliche Tonurnen oder die Asche beige-
setzt werden. Das Ausgraben von Urnen ist ausgeschlossen.

Kategorie G

Gemeinschaftsgrab mit Beschriftung der Namen sowie Geburts- und Sterbejahr. In diesem Grab können lösliche Tonurnen oder die Asche beige-
setzt werden. Das Ausgraben von Urnen ist ausgeschlossen.

² Der Stadtrat ist berechtigt, bei Bedarf weitere Grabkategorien einzuführen.

Art. 19

Grabmasse /
Wegbreite

Bestattungen finden in der Regel von Montag bis Freitag statt. Ort und Zeit werden vom Bestattungsamt in Absprache mit den Angehörigen festgesetzt. Über Ausnahmen entscheidet das Bestattungsamt.

Einteilung Grabstätten:	Begrenzungslinien in cm			
	Länge	Breite	Grabtiefe	Wegbreite
Reihengräber				
Kat. A: Erdbestattung	180	90	180	80
Kat. B: Erd-/Urnenbestattung Kinder	150	80	150	80
Kat. C: Urnen	150	80	80	80
Kat. D: Familiengrab	Mindest- mass 220	Mindest- mass 200	gem. A/C	80
Kat. E: Urnennischenwand				
Gemeinschaftsgräber:				
Kat. F: Gemeinschaftsgrab (anonym)				
Kat. G: Baumgrab (mit Beschriftung)				

Art. 20

- 1 Für Familiengräber ist eine Miete zu entrichten. Die Mietzeit beträgt mindestens 40 Jahre. Sie kann verlängert werden. Über die Benützung von Familiengräbern wird ein Mietvertrag abgeschlossen.
- 2 Familiengräber können nicht im Voraus gemietet werden.
- 3 Die Erstellung gemauerter Gräfte ist nicht gestattet.
- 4 Des Weiteren ist das Reglement über das Vermieten von Familiengräbern sowie das Gebührenreglement massgebend.

Familiengräber

Art. 21

- 1 Die Angehörigen sind verpflichtet, für Bepflanzung und Unterhalt von Reihen- respektive Familiengräbern bis zu deren Räumung aufzukommen.
- 2 Die Reihengräber A, B und C werden für die Bepflanzung hergerichtet und mit einer einheitlichen Randbepflanzung versehen. Das Entfernen oder Beschädigen der Randbepflanzung ist untersagt. Der allfällige Ersatz der Pflanzen wird den Angehörigen in Rechnung gestellt (siehe auch Skizzen im Anhang).
- 3 Für die Reihengräber der Kat. A, B und C ist für die Randbepflanzung sowie deren Unterhalt eine einmalige Gebühr zu entrichten.
- 4 Die allgemeine Unterhaltsgebühr für Familiengräber (Kat. D) ist in den jeweils geltenden Mietpreisen enthalten.
- 5 Einmalige allgemeine Unterhaltsgebühren sind auch für Beisetzungen in der Urnennischenwand (Kat. E) und im Baumgrab (Kat. G) zu entrichten.
- 6 Für das anonyme Gemeinschaftsgrab (Kat. F) wird auf eine allgemeine Unterhaltsgebühr verzichtet.
- 7 Angehörige haben für den individuellen Grabunterhalt folgende Wahl:
 - a sie bepflanzen das Grab selber,
 - b sie schliessen einen Vertrag für die gesamte Laufzeit des Grabes mit qualifizierten Dritten ab.
- 8 Wird auf eine Bepflanzung verzichtet oder kommt niemand für die Bepflanzung einer Grabstätte auf, wird diese mit einer schlichten Dauerbepflanzung versehen und instandgehalten. Die Kosten werden den Angehörigen mit einer einmaligen Gebühr in Rechnung gestellt.
- 9 Alle weiteren Richtlinien sind im Bepflanzungs- und im Gebührenreglement festgehalten.

Grabbepflanzung /
Grabunterhalt

Art. 22

- 1 Grabeinfassungen sind im Konzept des Friedhofs nicht vorgesehen. Gemäss nachfolgenden Beschränkungen sind sie jedoch innerhalb der Masse von Art. 27 erlaubt:
 - a Einfassungen aus Stein: max. 7 cm hoch, max. 5 cm breit
 - b pflanzliche Einfassungen: max. 20 cm hoch

Grabeinfassungen

- 2 Für Familiengräber können auf Gesuch andere Masse bewilligt werden.
- 3 Einfassungen aus Stein sind bewilligungspflichtig und von einem Fachmann ausführen zu lassen.

Art. 23

Grabschmuck

- 1 Zugelassen sind neben Pflanzen und Schnittblumen nur dauerhafte, witterungsbeständige Materialien. Das Schmücken der Gräber mit Plastikblumen und Pflanzen aus künstlichem Material ist untersagt. Für die Friedhofbesucher darf der Grabschmuck keine Verletzungsgefahr darstellen.
- 2 Nach Bestattungen in die Gemeinschaftsgräber (Kat. F und G) werden die Blumenspenden auf dem Grab (nur Kat. F) resp. den dafür vorgesehenen Steinplatten (Kat. G) belassen, sofern sie nicht von den Angehörigen mitgenommen werden. Als späterer Grabschmuck dürfen bei diesen beiden Grabkategorien nur frische Blumen resp. Pflanzenschalen platziert werden. Dabei sind die vom Friedhofsgärtner bereitgestellten Ständer zu verwenden.
- 3 Kerzen sind zugelassen, wenn sie aus Wachs oder Öl hergestellt sind.
- 4 Grabschmuck, welcher diesen Vorgaben nicht entspricht, wird vom Friedhofpersonal entfernt.

GRABMÄLER UND FESTE GRABEINRICHTUNGEN

Art. 24

Bewilligungspflicht

Grabmäler und andere feste Grabeinrichtungen dürfen nur nach erfolgter Genehmigung errichtet oder verändert werden. Die Friedhofskommission kann Einrichtungen, welche den Vorschriften oder der erteilten Bewilligung nicht entsprechen oder welche ohne Bewilligung aufgestellt wurden, auf Kosten der Eigentümer entfernen lassen.

Art. 25

Genehmigungsverfahren

- 1 Für jedes Grab sind der Friedhofverwaltung vom Bildhauer vor dem Aufstellen des Grabmals und vor der Installation anderer fester Grabeinrichtungen zwei Zeichnungen im Massstab 1:10 (mit Grundriss, Vorder- und Seitenansicht), unter Angabe des verwendeten Materials, der Masse, des Namens des Auftraggebers und des Erstellers, einzureichen.
- 2 Die Richtlinien sind in der separaten Weisung für Grabmäler und feste Grabeinrichtungen festgehalten.
- 3 Die für die Gesuche notwendigen Formulare werden durch die Friedhofverwaltung abgegeben.

Art. 26

- 1 Die Hinterbliebenen sind verpflichtet, auf eigene Kosten die Grabmäler und festen Grabeinrichtungen in gutem Zustand zu erhalten. Dazu gehört auch, dass schief stehende Steine durch einen Bildhauer gerichtet werden.
- 2 Die Stadt Opfikon übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die an den Grabmälern und Pflanzungen entstehen.

Unterhalt / Haftung

Art. 27

- 1 Für die Definition des Volumens und der Maximalmasse gelten die nachstehenden Angaben sowie die Skizzenanhänge zur jeweiligen Grabkategorie.

Volumen für feste Grabeinrichtung

Kategorie A

- Abstand vom hinteren Grabrand bis zum Anfang des Grabmals: 20 cm
- Abstand vom vorderen Grabrand bis zum Anfang des Grabmals: 55 cm
- seitlicher Abstand links und rechts: 20 cm
- Das für die Gestaltung nutzbare Volumen über dem Grab ist der Skizze im Anhang 1 zu entnehmen.

Kategorien B und C

- Abstand vom hinteren Grabrand bis zum Anfang des Grabmals: 20 cm
- Abstand vom vorderen Grabrand bis zum Anfang des Grabmals: 30 cm
- seitlicher Abstand links und rechts: 15 cm
- Das für die Gestaltung nutzbare Volumen über dem Grab ist den Skizzen im Anhang 2 und 3 zu entnehmen.

Kategorie D

- Abstand vom hinteren Grabrand bis zum Anfang des Grabmals: 30 cm
- Abstand vom vorderen Grabrand bis zum Anfang des Grabmals: 30 cm
- seitlicher Abstand links und rechts: 15 cm
- Das für die Gestaltung nutzbare Volumen über dem Grab ist der Skizze im Anhang 4 zu entnehmen.

ÜBERGANG SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 28

- 1 Beschwerden im Zusammenhang mit dem Friedhof und Bestattungen sind an die Friedhofskommission zu richten.
- 2 Gegen Anordnungen der Friedhofskommission kann innert 30 Tagen beim Stadtrat Einsprache erhoben werden. Gegen Verfügungen des Stadtrates kann innerhalb derselben Frist an den Bezirksrat rekuriert werden.
- 3 Jede Einsprache muss begründet werden und einen Antrag enthalten.

Beschwerden / Einsprachen

Art. 29

Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung sowie Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen der Friedhofkommission oder gegen Beschlüsse des Stadtrates werden mit Verwarnung oder Polizeibusse geahndet.

Art. 30

In Kraft treten

- ¹ Die Friedhofs- und Bestattungsverordnung tritt per 1. Juli 2019 in Kraft.
- ² Sie ersetzt die bisherige Verordnung vom 1. Mai 2010 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 1. März 2010.

GEMEINDERAT OPFIKON

Präsident:

Sekretärin:

Peter Bühler

Jasmin Baumann

Opfikon, Juli 2019

Inkraftsetzung mit Stadtratsbeschluss vom: 25. Juni 2019 per 1. Juli 2019
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom: 13. Mai 2019

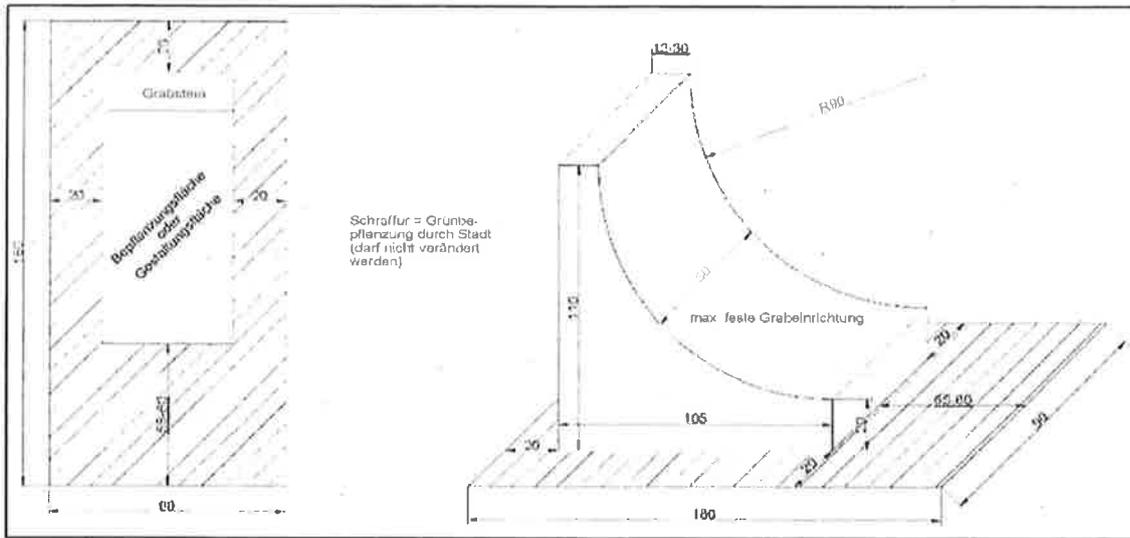
Inkraftsetzung mit Stadtratsbeschluss vom: 23. März 2010 per 1. Mai 2010
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom: 1. März 2010

Geändert und Inkraftsetzung durch Gemeinderatsbeschluss vom: 6. März 2000 per 1. Januar 2000

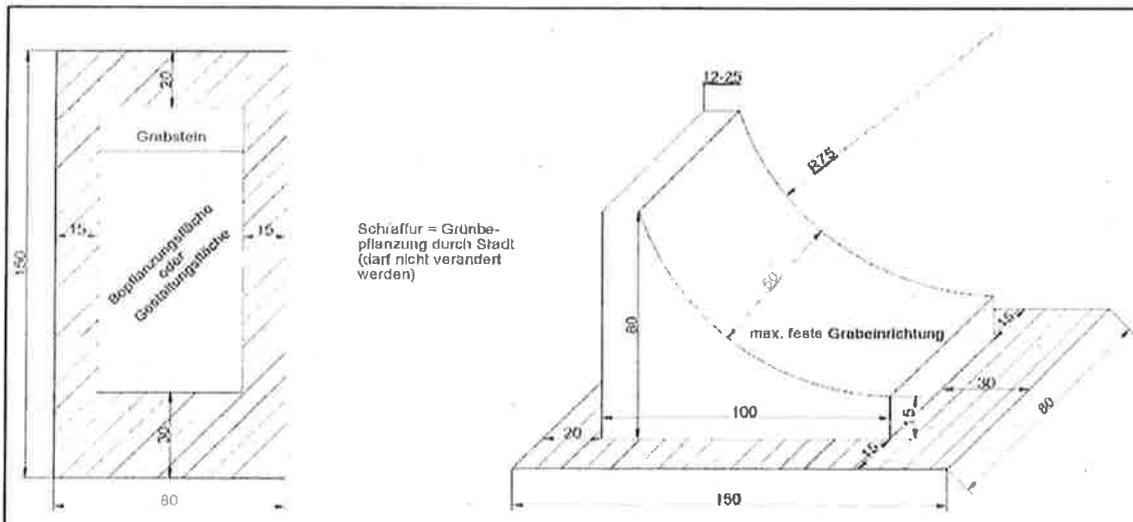
Geändert durch Gemeinderatsbeschluss vom: 3. Dezember 1984
Erlass durch Gemeinderatsbeschluss vom: 6. Februar 1978

Friedhofs- und Bestattungsverordnung

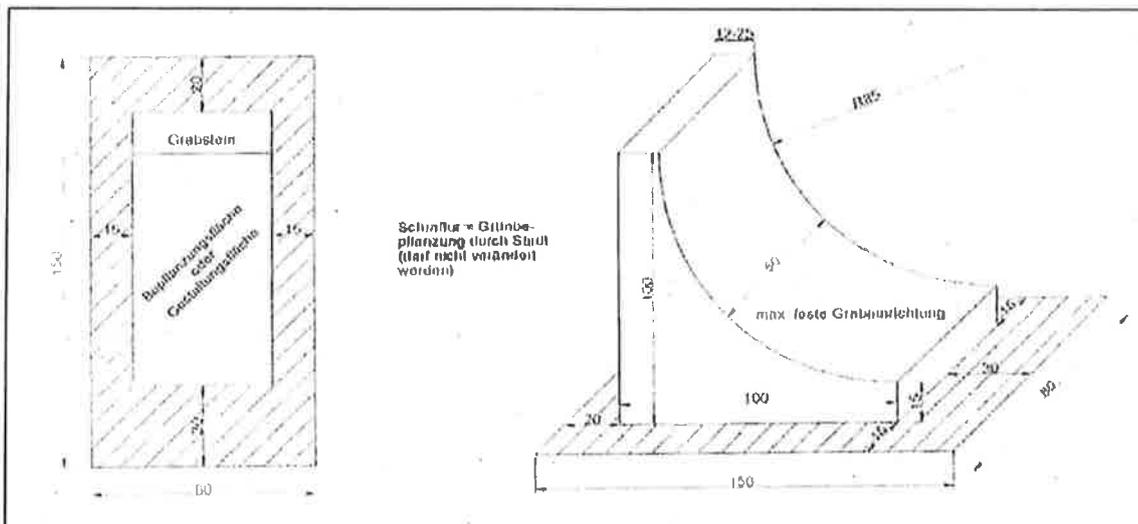
ANHANG 1: Kat. A Erdbestattung



ANHANG 2: Kat. B Erdbestattung Kinder



ANHANG 3: Kat. C Urnen



Kat. D Familiengrab

Gilt für 2 Erdbestattungen
(für 3 Erdbestattungen Breite 320 cm
Randabstand gleich)

